

Abteilungsordnung der Tennisabteilung im SC Heroldstatt e.V.

Präambel:

Die Tennisabteilung (TA) ist eine Abteilung des **Sportclub Heroldstatt e.V. (SCH)** unter Zugrundelegung dessen Satzung und steht in demselben Verhältnis zu diesem, wie dessen andere Abteilungen. Teilweise Ausnahmen, die sich aus der Eigenart und den Aufwendungen der TA ergeben, regelt die Abteilungsordnung.

§1 Sinn und Zweck der Abteilung

Der Sinn und Zweck der Abteilung werden durch die Satzung des SCH festgelegt.

§2 Verbandszugehörigkeit

Im Rahmen der Zugehörigkeit des Hauptvereins im **WLSB** wird die Abteilung auch Mitglied des Württembergischen Tennis-Bund (**WTB**). Sie unterwirft sich dessen Satzungen und Ordnungen.

§3 Mitgliedschaft in der Abteilung

1. Sie setzt die Mitgliedschaft im SCH voraus. Ein Antrag auf Neuaufnahme in die Abteilung gilt somit als Aufnahmeantrag in den Gesamtverein, sofern eine Mitgliedschaft dort noch nicht besteht.
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Abteilungsführung der TA. Der Geschäftsstelle des SCH ist eine Ausfertigung des schriftlichen Aufnahmeantrages zu übergeben. Nähere Einzelheiten regelt deren Satzung bzw. Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, sowie durch schriftlichen Austritt oder Ausschluss entsprechend der Satzung des SCH. Ein Austritt aus dem SCH hat separat zu erfolgen.

§4 Spiel- und Sportbetrieb

1. Der Spiel- und Sportbetrieb in der TA, sowie die Nutzung der Anlagen werden allein durch die Abteilungsführung bestimmt, die auch die Höchstmitgliederzahl festlegt.
2. Die Abteilung hat die Interessen des Gesamtvereines zu beachten.
3. Die gleichmäßige Auslastung beider bestehender Anlagen ist dabei anzustreben.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die TA erhebt von ihren Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Abteilungsbeitrages setzt die Abteilungsversammlung fest.
2. Der Abteilungsbeitrag ist im Mai jeden Jahres fällig. Erst mit der Bezahlung wird die Spielberechtigung für das laufende Jahr erlangt.
3. Weitere Beiträge können in Form von Baukostenzuschüssen und Sonderumlagen erhoben werden. Diese werden von der Abteilungsversammlung beschlossen.
4. Der Beitragseinzug erfolgt im Lastschriftverfahren.

§6 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. Abteilungsführung
 - Abteilungsleitung
 - Geschäftsführung
 - Sportliche Leitung

3. Abteilungsversammlung

§7 Abteilungsführung

1. Die Abteilungsführung wird von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Hauptversammlung des SCH bestätigt. Ein Vertreter der Abteilungsleitung gehört dem erweiterten Ausschuss des SCH an und ist auf Verlangen gegenüber dem 1. Vorsitzenden des SCH Auskunft- und Berichtspflichtig.
2. Die Belange der Abteilung werden durch die Abteilungsführung geregelt. Die Zusammensetzung der Abteilungsführung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung. Bei Bedarf werden die jeweiligen Mannschaftsführer der gemeldeten Mannschaften zu den Sitzungen eingeladen. Der 1. Vorsitzende des SCH kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Wahl muss mindestens alle 2 Jahre erfolgen und soll rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung des SCH stattfinden.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsorgane sind zu protokollieren. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Sitzungen der Abteilungsführung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindesten zwei drittel der gewählten Funktionäre anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Die Abteilung hat der Geschäftsstelle des SCH ein Protokoll auszuhändigen.
5. Stehen Beschlüsse der Abteilung den Interessen des SCH offensichtlich oder mutmaßlich entgegen, so kann der 1. Vorsitzende des SCH den Beschlüssen widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zu einer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss des SCH. Dieser kann den Beschluss der Abteilung, gegen den widersprochen wurde, bis zu einer Mitglieder- oder Hauptversammlung aussetzen, längstens jedoch für zwei Monate.

§8 Abteilungskasse

1. Die Abteilung führt eine eigene Kasse.
Der Kassenbestand, sowie die bewegliche und unbewegliche Gegenstände der Abteilung zählen zum Vereinsvermögen des SCH. Über die Kassenbewegungen der Abteilung ist dem SCH am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu liefern.
2. Die Kasse wird durch die von der Hauptversammlung des SCH gewählten Kassenprüfer geprüft.
3. Ausgaben und Verpflichtungen die über die Liquidität der Abteilung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch den SCH.
4. Die Abteilung errichtet und unterhält ihre Sportanlagen aus eigenen, allein durch die Mitglieder der Abteilung aufgebrauchten Mitteln, wobei der SCH jedoch von Fall zu Fall einen Zuschuss leisten kann.

§9 Abteilungsversammlung

1. Abteilungsversammlungen werden von der Abteilungsleitung einberufen. Die Einladung hat mindesten zwei Wochen vorher im Heroldstatt-Bote zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Abteilungsbeitrages, legt erforderliche Baukostenzuschüsse und Sonderumlagen fest.
3. Bei der Abteilungsversammlung haben sämtliche ordentliche Abteilungsmitglieder ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§10 Haftung

Es gilt die Satzung des SCH.

§11 Auflösung der Abteilung

Über die Auflösung der Abteilung kann nur die Hauptversammlung des SCH beschließen.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

Erforderlich werdende Änderungen oder Ergänzungen dieser Abteilungsordnung bedürfen eines Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Billigung des SCH.

Die Abteilungsordnung wurde in der Ausschusssitzung des SC Heroldstatt e.V. vom gebilligt und ist für die Tennisabteilung des SCH bindend.

Für die Tennisabteilung

Für den SC Heroldstatt

Abteilungsleiter

1. Vorsitzender